

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Aufruf an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Bildung von Wahlvorständen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016

Seite 2

### Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016

Seite 2

## Bekanntmachung

### **Aufruf an alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Bildung von Wahlvorständen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016**

Gemäß § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 38]), i. V. m. § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04.02.2008, (GVBl. II/08, [Nr. 04]), S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2014 (GVBl. II/14, [Nr. 01]), ist für 23 Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke der Stadt Lübbenau/Spreewald je ein Wahlvorstand zu bilden.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern.

Die Wahlleiterin beruft gemäß § 17 BbgKWahlG den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes berufen.

Ich bitte Sie, mir geeignete Personen zur Berufung als Beisitzer für die Wahlvorstände bis zum

**07. Januar 2016**

vorzuschlagen. Dieser Vorschlag soll den Familien- und Vornamen, die Wohnanschrift, das Geburtsdatum und die telefonische Erreichbarkeit enthalten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 92 Abs. 4 BbgKWahlG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein.

Ferner verweise ich auf die Ablehnungsgründe zur Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand gemäß § 92 Abs. 5 BbgKWahlG.

Lübbenau/Spreewald, 12.11.2015

*Sieglinde Seeliger*  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### **über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016**

Gemäß § 92 Abs. 6 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 38]), mache ich Folgendes bekannt:

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- 1 Name und Vorname,
- 2 Wohnort und Anschrift,
- 3 Tag der Geburt sowie
- 4 bisherige Mitwirkung in den Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, schriftlich zu erklären oder zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift zu geben.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag:	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 - 13:00 Uhr

Lübbenau/Spreewald, 12.11.2015

*Sieglinde Seeliger*  
Wahlleiterin



